I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 451/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festsetzung der in Spanien in den Sektoren Getreide und Reis anwendbaren Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die in Spanien anzuwendenden Preise bis zur ersten Preisannäherung nach den in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regeln in Höhe der Preise festgesetzt, die in Spanien nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums galten. Gemäß den Artikeln 111 und 117 der Beitrittsakte findet diese Bestimmung im Getreidesektor und im Reissektor auf die Interventionspreise Anwendung. Gemäß den Gemeinsamen Erklärungen im Anhang der Beitrittsakte sind die Preise für das Wirtschaftsjahr 1985/86 zugrunde zu legen.

Gemäß Artikel 394 der Beitrittsakte ist der mit der vorliegenden Verordnung festgesetzte Preis ab 1. März 1986 anwendbar. Es empfiehlt sich daher, darin die monatlichen Zuschläge einzubeziehen, die einerseits in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 [2], und andererseits in Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 der betreffenden Erzeugnisse werden die in Spanien in den Sektoren Getreide und Reis anwendbaren Interventionspreise gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

---

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

ANHANG

	Interventionspreis (1)	Monatlicher Zuschlag im März 1986	Preis im März 1986
WEICHWEIZEN, MAIS Einziger Interventionspreis	171,44	17,99	189,43
HARTWEIZEN Interventionspreis	204,48	22,64	227,12
GERSTE, SORGHUM Einziger Interventionspreis	162,32	17,99	180,31
ROGGEN Interventionspreis	167,06	17,99	185,05
REIS Interventionspreis für Rohreis	238,00	19,80	257,80

(1) Interventionspreis zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1985/86.